

BIOTOPSCHUTZ

Gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 18 Thüringer Naturschutzgesetz gesetzlich geschützte Biotope; hierzu zählen u. a. Streuobstwiesen, Feucht- und Nasswiesen, Trocken- und Halbtrockenrasen, natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und Ufervegetation, Röhrichte, Höhlen und Stollen, Felsbildungen, ausgebeutete Lockergesteinsgruben und Steinbrüche, Hohlwege und Erdfälle

Weitere Informationen:

- Die gesetzlich geschützten Biotope werden durch Biotopkartierung erfasst.
- Der Stand der Biotopkartierung kann bei der Unteren Naturschutzbehörde eingesehen werden.
- Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, sind verboten.
- Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Ausnahmegenehmigung von den Biotopschutzbestimmungen erteilt werden. Diese ist bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Gebühren

Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung werden Verwaltungsgebühren entsprechend des Thüringer Verwaltungskostengesetzes erhoben.

Rechtsgrundlagen (allgemein)

- Bundesnaturschutzgesetz
- Thüringer Naturschutzgesetz

ZUSTÄNDIGE ORGANISATIONSEINHEIT(EN)

→ Umweltamt

ANSPRECHPARTNER

Doreen Eisfeld
Email:
umwelt@stadtweimar.de
Telefon: (03643) 762-922
zum Kontaktformular

Doreen Eisfeld
Email:
umwelt@stadtweimar.de
Telefon: (03643) 762-922
zum Kontaktformular